RÜCKFORDERUNGSPOLITIK

Einführung

Der Aufsichtsrat (der "Aufsichtsrat") von Mercer International Inc. (das "Unternehmen") ist der Ansicht, dass es im besten Interesse des Unternehmens und seiner Aktionäre ist, eine Kultur zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die Integrität und Verantwortlichkeit betont und die die Vergütungsphilosophie des Unternehmens "Pay for Performance" stärkt. Der Vorstand hat daher diese Rückforderungsrichtlinie (die "Richtlinie") in der zum Datum dieses Dokuments geänderten und neu formulierten Fassung verabschiedet, die die Rückforderung bestimmter Vergütungen für Führungskräfte im Falle einer Rechnungslegungsanpassung vorsieht, die sich aus einer wesentlichen Nichteinhaltung der Finanzberichterstattungsvorschriften gemäß den Bundeswertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten ergibt, sowie in bestimmten anderen Fällen von Fehlverhalten. Diese Richtlinie wurde entwickelt, um Abschnitt 10D des Securities Exchange Act von 1934 in seiner geänderten Fassung (das "Börsengesetz"), die im Rahmen des Börsengesetzes veröffentlichte Regel 10D-1 ("Regel 10D-1") und die Nasdaq-Kotierungsregel 5608 (die "Kotierungsstandards") zu erfüllen, und ist so auszulegen, dass sie mit diesen übereinstimmt.

Verwaltung

Diese Richtlinie wird vom Vorstand oder, falls der Vorstand dies bestimmt, vom Ausschuss für Humanressourcen (der "Ausschuss") verwaltet; in diesem Fall gelten Verweise auf den Vorstand als Verweise auf den Ausschuss. Alle vom Vorstand getroffenen Entscheidungen sind endgültig und für alle betroffenen Personen bindend.

Covered Executives; Leistungsabhängige Vergütung

Diese Richtlinie gilt für Leistungsvergütungen, die eine Covered Executive erhält: (a) nach Beginn ihrer Tätigkeit als Covered Executive; (b) wenn die betreffende Person zu irgendeinem Zeitpunkt während des Leistungszeitraums für eine solche Leistungsvergütung als Covered Executive tätig war; und (c) solange die Gesellschaft eine Klasse von Wertpapieren an einer nationalen Wertpapierbörse notiert hat. Eine " Covered Executive " ist jeder derzeitige und frühere Executive Officer der Gesellschaft, wie vom Vorstand in Übereinstimmung mit der Definition von Executive Officer in Rule 10D-1 und den Listing Standards festgelegt, sowie andere leitende Angestellte/Mitarbeiter, die von Zeit zu Zeit vom Vorstand und/oder dem Ausschuss als der Richtlinie unterliegend angesehen werden können.

Definitionen

Für die Zwecke dieser Police haben die nachstehend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

"Anpassung der Rechnungslegung" bedeutet eine Anpassung der Rechnungslegung aufgrund einer wesentlichen Nichteinhaltung von Finanzberichterstattungsvorschriften gemäß

den Wertpapiergesetzen durch das Unternehmen, einschließlich einer erforderlichen Anpassung der Rechnungslegung zur Korrektur eines Fehlers in zuvor veröffentlichten Abschlüssen, der für die zuvor veröffentlichten Abschlüsse wesentlich ist oder der zu einer wesentlichen Falschdarstellung führen würde, wenn der Fehler in der aktuellen Periode korrigiert oder in der aktuellen Periode unkorrigiert gelassen würde.

"Anwendbarer Zeitraum" bezeichnet die drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die dem Datum, an dem das Unternehmen eine Bilanzanpassung vornehmen muss, unmittelbar vorausgehen, sowie jeden Übergangszeitraum (der sich aus einer Änderung des Geschäftsjahres des Unternehmens ergibt) innerhalb oder unmittelbar nach diesen drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (mit der Ausnahme, dass ein Übergangszeitraum, der einen Zeitraum von mindestens neun Monaten umfasst, als abgeschlossenes Geschäftsjahr zählt). Das "Datum, an dem das Unternehmen eine Bilanzanpassung vornehmen muss", ist der frühere der beiden folgenden Zeitpunkte: (a) das Datum, an dem der Vorstand zu dem Schluss kommt oder vernünftigerweise zu dem Schluss hätte kommen müssen, dass das Unternehmen eine Bilanzanpassung vornehmen muss, oder (b) das Datum, an dem ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine andere rechtlich befugte Stelle das Unternehmen anweist, eine Bilanzanpassung vorzunehmen, in jedem Fall unabhängig davon, ob oder wann der angepasste Abschluss eingereicht wird.

"Irrtümlich gewährte Vergütung" hat die Bedeutung, die ihr unter "Rückforderung von irrtümlich gewährter Vergütung" unten zugewiesen wird.

"Kennzahl für die Finanzberichterstattung" bezeichnet jede Kennzahl, die in Übereinstimmung mit den bei der Erstellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft verwendeten Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt und dargestellt wird, sowie jede Kennzahl, die ganz oder teilweise von solchen Kennzahlen abgeleitet ist. Der Aktienkurs und die Gesamtrendite der Aktionäre (und alle Kennzahlen, die ganz oder teilweise vom Aktienkurs oder der Gesamtrendite der Aktionäre abgeleitet sind) gelten für die Zwecke dieser Richtlinie als Finanzberichterstattungskennzahlen. Um Zweifel auszuschließen, muss eine Finanzberichterstattungskennzahl nicht in den Jahresabschlüssen des Unternehmens dargestellt oder in eine Einreichung bei der U.S. Securities and Exchange Commission aufgenommen werden. Zu den Finanzberichterstattungskennzahlen gehören unter anderem:

- Aktienkurs des Unternehmens;
- Betriebs-EBITDA oder EBITDA (wie vom Unternehmen von Zeit zu Zeit definiert); Absoluter und relativer Total Shareholder Return;
- Nettogewinn;
- Betriebsergebnis;
- Umsatzerlöse;
- Mittel aus der Geschäftstätigkeit;
- Andere Ertragskennzahlen, wie z.B. der Gewinn pro Aktie;
- Liquiditätskennzahlen wie das Betriebskapital oder der operative Cashflow;
- Renditekennzahlen, wie z. B. Rendite auf das investierte Kapital, Kapitalrendite, Investitionsrendite und/oder ähnliche Kennzahlen; und

- Alle derartigen Finanzberichterstattungskennzahlen im Verhältnis zu einer Vergleichsgruppe, wenn die Finanzberichterstattungskennzahl des Unternehmens einer Rechnungslegungsanpassung unterliegt.

"Leistungsabhängige Vergütung" bedeutet jede Vergütung, die ganz oder teilweise auf der Grundlage des Erreichens einer Finanzberichterstattungsmaßnahme gewährt, verdient oder unverfallbar ist. Eine anreizbezogene Vergütung gilt für die Zwecke dieser Richtlinie als "erhalten" in dem Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem die in der anreizbezogenen Vergütungszusage angegebene Finanzberichterstattungsmaßnahme erreicht wird, auch wenn die Zahlung oder Gewährung einer solchen anreizbezogenen Vergütung nach dem Ende dieses Zeitraums erfolgt.

Rückerstattung von fälschlicherweise gewährten Vergütungen

Für den Fall, dass die Gesellschaft gezwungen ist, eine Rechnungslegungsanpassung vorzunehmen, muss die Gesellschaft die irrtümlich gewährte Vergütung, die eine betroffene Führungskraft während des maßgeblichen Zeitraums erhalten hat und die gemäß dieser Richtlinie berechnet wurde, unverzüglich zurückfordern.

Der Betrag der "**fälschlicherweise zuerkannten Vergütung**", der gemäß dieser Richtlinie zurückgefordert werden kann, ist der Betrag der von der betroffenen Führungskraft erhaltenen leistungsabhängigen Vergütung, der den Betrag der leistungsabhängigen Vergütung übersteigt, den die betroffene Führungskraft erhalten hätte, wenn er auf der Grundlage der angepassten Beträge ermittelt worden wäre. Die fälschlicherweise zuerkannte Vergütung wird vom Vorstand ohne Berücksichtigung von Steuern berechnet, die von der betroffenen Führungskraft in Bezug auf die fälschlicherweise zuerkannte Vergütung gezahlt wurden.

Im Falle von Leistungsvergütungen, die auf dem Aktienkurs der Gesellschaft oder der Gesamtrendite für die Aktionäre basieren (oder davon abgeleitet sind), wird der Betrag der irrtümlich zuerkannten Vergütung nicht direkt aus den Informationen in der geltenden Rechnungslegungsanpassung mathematisch neu berechnet:

(a) der zurückzuzahlende oder zurückzugebende Betrag wird vom Vorstand auf der Grundlage einer angemessenen Schätzung der Auswirkungen der Bilanzierungsanpassung auf den Aktienkurs der Gesellschaft oder die Gesamtrendite für die Aktionäre, auf deren Grundlage die Anreizvergütung erhalten wurde, festgelegt; und

(b) das Unternehmen hat die Bestimmung einer solchen angemessenen Schätzung zu dokumentieren und der Nasdaq die entsprechenden Unterlagen bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

Sonstiges Fehlverhalten

Zusätzlich zur Rückforderung von fälschlicherweise zuerkannten Vergütungen gemäß anderen Teilen dieser Richtlinie kann der Vorstand, wenn (a) das Unternehmen aufgrund der

wesentlichen Nichteinhaltung von Finanzberichterstattungsvorschriften gemäß den geltenden Wertpapiergesetzen durch das Unternehmen infolge des Fehlverhaltens einer betroffenen Führungskraft eine Rechnungslegungsanpassung vornehmen muss oder (b) der Vorstand feststellt, dass eine betroffene Führungskraft ein Fehlverhalten begangen hat, nach seinem alleinigen Ermessen Abhilfemaßnahmen gegen diese betroffene Führungskraft ergreifen, einschließlich: (i) die Rückforderung aller oder eines Teils der rückforderbaren Beträge, die der betreffenden Führungskraft während des Zeitraums zuerkannt und gezahlt wurden, der sechsunddreißig (36) Monate unmittelbar vor dem Datum des Fehlverhaltens beginnt und sechsunddreißig (36) Monate nach dem Fehlverhalten endet; (ii)

die Annullierung einiger oder aller zu diesem Zeitpunkt ausstehenden, unverfallbaren, aber noch nicht abgerechneten Aktien- oder sonstigen Leistungsprämien der betroffenen Führungskraft sowie ausstehender, noch nicht unverfallbarer Aktien- oder sonstiger Leistungsprämien; und (iii) die Verwirkung aller rückzahlbaren Beträge, die noch nicht fällig oder zahlbar sind.

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten die folgenden Definitionen:

"**Fehlverhalten**" bedeutet die: (i) die Verurteilung oder das Eingeständnis eines unbestrittenen Vergehens in Bezug auf eine Straftat (mit Ausnahme von Verstößen gegen das Kraftfahrzeuggesetz); (ii) Diebstahl oder Unterschlagung oder versuchter Diebstahl oder Unterschlagung von Geld oder Eigentum oder Vermögenswerten des Unternehmens durch die Betroffene Führungskraft; (iii) die Begehung von oder die Teilnahme an vorsätzlichen Handlungen des Betrugs oder der Unehrlichkeit durch die Betroffene Führungskraft, die in beiden Fällen zu einer wesentlichen Schädigung des Geschäfts oder des Rufs des Unternehmens führt; (iv) eine wesentliche Verletzung des Arbeitsvertrags der betroffenen Führungskraft oder einer der Richtlinien des Unternehmens, einschließlich des Verhaltenskodex und der Geschäftsethik, durch die betroffene Führungskraft, die zu einer wesentlichen Schädigung des Rufs oder des Geschäfts des Unternehmens führt; (v) grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten bei der Erfüllung der Pflichten des Abgedeckten Geschäftsführers; (vi) die vorsätzliche, wesentliche Weigerung des Abgedeckten Geschäftsführers, den rechtmäßigen Anweisungen des Vorstands, des Chief Executive Officers des Unternehmens oder seines direkten Vorgesetzten zu folgen (außer als Folge einer körperlichen oder geistigen Krankheit); oder (vii) die Verletzung einer dem Unternehmen geschuldeten Treuepflicht durch den Abgedeckten Geschäftsführer, einschließlich, ohne Einschränkung, der Beteiligung an Wettbewerbshandlungen während der Beschäftigung beim Unternehmen.

"**Erstattungsfähige Beträge**" bedeutet: (i) Aktienvergütung (einschließlich Aktienoptionen, Aktien mit Verfügungsbeschränkung, Aktieneinheiten mit Verfügungsbeschränkung, leistungsbezogene Aktieneinheiten mit Verfügungsbeschränkung und sonstige Aktienzuteilungen), die im Rahmen der Aktien- oder sonstigen langfristigen Anreizpläne des Unternehmens gewährt werden; und (ii) Abfindungen oder Barvergütungen auf der Grundlage von Erfindungen (mit Ausnahme des Grundgehalts), in jedem Fall in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang. Zu den erstattungsfähigen Beträgen gehören nicht die fälschlicherweise gewährten Vergütungen, die gemäß dieser Richtlinie erstattet wurden.

Wenn der Aufsichtsrat beschließt, rückforderbare Beträge gemäß diesem Abschnitt zurückzufordern, hat der Aufsichtsrat das Recht, von der betreffenden betroffenen Führungskraft die Rückzahlung dieser rückforderbaren Beträge an die Gesellschaft zu verlangen. Darüber hinaus kann der Ausschuss versuchen, alle Stammaktien, die in Verbindung mit rückforderbaren Beträgen ausgegeben wurden, zurückzufordern und von der betroffenen Führungskraft verlangen, den Erlös aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Aktien, die bei der Ausübung von Optionen oder der Abrechnung oder Unverfallbarkeit von Aktienzuteilungen ausgegeben wurden, an die Gesellschaft zu zahlen.

Soweit die Betroffene Führungskraft der Gesellschaft die geforderten rückzahlbaren Beträge nicht erstattet, hat die Gesellschaft das Recht, auf Rückzahlung zu klagen und die Rückzahlung durch die Kürzung oder Streichung ausstehender und zukünftiger Leistungsvergütungen durchzusetzen, falls zutreffend. Soweit Aktien im Rahmen von unverfallbaren Prämien ausgegeben wurden oder solche Aktien von der betroffenen Führungskraft verkauft wurden, hat das Unternehmen das Recht, alle anderen ausstehenden aktienbasierten Prämien zu stornieren, deren Wert der Anreizvergütung entspricht, die nach Entscheidung des Vorstands der Rückforderung unterliegen sollte gemäß diesem Abschnitt.

Methode der Rückerstattung

Der Vorstand bestimmt nach eigenem Ermessen den Zeitpunkt und die Methode für die unverzügliche Rückforderung von fälschlicherweise gewährten Vergütungen oder rückforderbaren Beträgen, die unter anderem Folgendes umfassen können

(a) die Rückforderung von zuvor gezahlten Barvergütungen;
(b) die Rückforderung von Gewinnen, die aus der Unverfallbarkeit, der Ausübung, der Abrechnung, dem Verkauf, der Übertragung oder einer anderen Veräußerung von aktienbasierten Vergütungen erzielt wurden;
(c) die Verrechnung des zurückgeforderten Betrags mit einer Vergütung, die das Unternehmen der betroffenen Führungskraft ansonsten schuldet;
(d) die Annullierung ausstehender unverfallbarer oder nicht unverfallbarer aktienbasierter Ansprüche; und/oder
(e) die Ergreifung sonstiger gesetzlich zulässiger Abhilfe- und Rückforderungsmaßnahmen, wie vom Vorstand festgelegt.

Das Unternehmen ist gemäß dieser Richtlinie befugt und angewiesen, irrtümlich gewährte Vergütungen in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zurückzufordern, es sei denn, der Ausschuss hat festgestellt, dass die Rückforderung ausschließlich aus den folgenden begrenzten Gründen und vorbehaltlich der folgenden Verfahrens- und Offenlegungsanforderungen undurchführbar wäre:

(a) Der Ausschuss hat festgestellt, dass die direkten Kosten, die einem Dritten zur Unterstützung bei der Durchsetzung der Richtlinie gezahlt würden, den zurückzufordernden Betrag übersteigen würden. Bevor diese Feststellung getroffen wird, muss das Unternehmen einen angemessenen Versuch unternehmen, die fälschlicherweise gewährte Vergütung

zurückzufordern, und diesen Versuch bzw. diese Versuche dokumentieren und der Nasdaq zur Verfügung stellen; oder

(b) die Rückforderung würde wahrscheinlich dazu führen, dass ein ansonsten steuerlich qualifizierter Altersvorsorgeplan, unter dem Leistungen für die Mitarbeiter des Unternehmens allgemein verfügbar sind, die Anforderungen von Abschnitt 401(a)(13) oder Abschnitt 411(a) des Internal Revenue Code von 1986 in seiner geänderten Fassung und der dazugehörigen Vorschriften nicht erfüllt.

Keine Entschädigung

Die Gesellschaft entschädigt keine Abgedeckten Führungskräfte für den Verlust einer fälschlicherweise gewährten Leistungsvergütung, einschließlich jeglicher Zahlungen oder Erstattungen für die Kosten einer Drittversicherung, die von Abgedeckten Führungskräften erworben wurde, um potenzielle Rückforderungsverpflichtungen gemäß dieser Richtlinie zu finanzieren.

Auslegung

Der Vorstand ist befugt, diese Richtlinie auszulegen und zu interpretieren und alle für die Verwaltung dieser Richtlinie notwendigen, angemessenen oder ratsamen Festlegungen zu treffen. Es ist beabsichtigt, diese Richtlinie in einer Weise auszulegen, die mit den Anforderungen von Abschnitt 10D des Börsengesetzes und allen anwendbaren Regeln oder Standards, die von der Securities and Exchange Commission (der "SEC") angenommen wurden, und allen nationalen Wertpapierbörsen, an denen die Wertpapiere des Unternehmens notiert sind, übereinstimmt.

Datum des Inkrafttretens

Diese Richtlinie tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie vom Vorstand angenommen wird (der "Tag des Inkrafttretens"). Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für alle leistungsabhängigen Vergütungen oder rückzahlbaren Beträge, die die betroffenen Führungskräfte am oder nach dem Datum des Inkrafttretens erhalten (selbst wenn diese Vergütungen vor dem Datum des Inkrafttretens gewährt wurden). Ohne die Allgemeingültigkeit des vorstehenden Satzes einzuschränken und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts kann der Vorstand die Rückforderung im Rahmen dieser Richtlinie von jedem Vergütungsbetrag vornehmen, der vor, am oder nach dem Datum des Inkrafttretens genehmigt, zugesprochen, gewährt, zahlbar oder an die Abgedeckte Führungskraft gezahlt wurde. Soweit Leistungsvergütungen oder rückforderbare Beträge, die die Betroffenen Führungskräfte vor dem Datum des Inkrafttretens erhalten haben, nicht unter diese Richtlinie fallen, gilt für sie weiterhin die für diese Zeiträume geltende Rückforderungsrichtlinie des Unternehmens.

Änderung; Beendigung

Der Vorstand kann diese Richtlinie jederzeit und von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise abändern, ergänzen, aufheben oder ersetzen. Er ändert diese Richtlinie, wenn er dies für notwendig hält, um die geltenden Gesetze, einschließlich Rule 10D-1, und alle von einer nationalen Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere des Unternehmens notiert sind, erlassenen Regeln und Standards (einschließlich der Listing Standards) einzuhalten.

Sonstige Rückerstattungsrechte

Der Vorstand beabsichtigt, dass diese Richtlinie im vollen Umfang des Gesetzes angewendet wird. Der Vorstand kann verlangen, dass jeder Arbeitsvertrag, jede Vereinbarung über die Zuteilung von Aktien oder eine ähnliche Vereinbarung, die am oder nach dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen wird, als Bedingung für die Gewährung von Leistungen die Zustimmung der betroffenen Führungskraft zur Einhaltung der Bedingungen dieser Richtlinie vorsieht. Jedes Recht auf Rückerstattung gemäß dieser Richtlinie gilt zusätzlich zu und nicht anstelle von anderen Rechtsmitteln oder Rechten auf Rückerstattung, die dem Unternehmen gemäß den Bedingungen einer ähnlichen Richtlinie in einem Arbeitsvertrag, einer Vereinbarung über Aktienzuteilungen oder einer ähnlichen Vereinbarung und anderen dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln zur Verfügung stehen.

Diese Richtlinie schließt keine anderen Vereinbarungen aus, die zwischen dem Unternehmen und einer betroffenen Führungskraft getroffen wurden, einschließlich einer Vereinbarung zur Verrechnung von Rückerstattungen mit künftigen Einkünften, soweit dies nach geltendem Recht und den Regeln und Standards einer nationalen Wertpapierbörse, an der die Wertpapiere des Unternehmens notiert sind, einschließlich der Listing Standards, zulässig ist.

Rechtsnachfolger

Diese Richtlinie ist verbindlich und durchsetzbar gegenüber allen versicherten Führungskräften und ihren jeweiligen Begünstigten, Erben, Testamentsvollstreckern, Verwaltern oder anderen gesetzlichen Vertretern.

Obligatorische Offenlegung

Eine Kopie dieser Richtlinie und aller Änderungen wird auf der Website des Unternehmens veröffentlicht und als Anhang zum Jahresbericht des Unternehmens auf Formular 10-K eingereicht. Im Falle einer Rechnungslegungsanpassung wird das Unternehmen die Informationen offenlegen, die nach geltendem Recht, einschließlich Rule 10D-1 und den Listing Standards, erforderlich sind.

Datum des Inkrafttretens: 31. Oktober 2023